

Kommunale Gesamterneuerungswahlen für die Amtsdauer 2025-2028

Merkblatt zum Ablauf der Erneuerungswahlen

Einleitung

Am 1. Januar 2025 beginnt die neue Amtsdauer (2025-2028). Die kommunale Gesamterneuerungswahl der Gemeindebehörden (Gemeindepräsidium¹, Schulpräsidium², fünf weitere Mitglieder des Gemeinderates und fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission) finden wie folgt statt:

1. Wahlgang: 22. September 2024

2. Wahlgang: 24. November 2024

Wahlvorschläge

Für Behörden, deren Mitglieder im Majorzverfahren gewählt werden, können bei der Ratskanzlei Wahlvorschläge eingereicht werden. Bei den kommunalen Gesamterneuerungswahlen vom 22. September 2024 handelt es sich um Majorzwahlen. Wahlvorschläge können beispielsweise von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer Gruppierung oder von Einzelpersonen stammen.

- Für den 1. Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Donnerstag, 27. Juni 2024, 17.00 Uhr, bei der Ratskanzlei Flawil, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil, eintreffen.
- Bei einem allfälligen zweiten Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am Montag, 30. September 2024, 18.00 Uhr, bei der Ratskanzlei Flawil, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil, eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - A) Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens gleich viele Kandidierende enthalten sein als Mandate zu vergeben sind. Folgende Mandate sind zu besetzen:
 - Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident¹: 1 Mandat
 - Schulpräsidentin/Schulpräsident²: 1 Mandat
 - Weitere Mitglieder Gemeinderat: 5 Mandate
 - Geschäftsprüfungskommission: 5 Mandate
 - B) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden (Art. 31 Kantonsverfassung).
 - C) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben.
 - D) Bei den Wahlvorschlägen müssen enthalten sein: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) und Heimatort der vorgeschlagenen Person/en.
 - E) Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 15 in der Gemeinde Flawil Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Die Unterschrift kann nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht zurückgezogen werden.
 - F) Die Unterzeichnenden bestimmen eine Vertretung und eine Stellvertretung des Wahlvorschlags. Verzichten sie darauf, gelten die erste und zweite unterzeichnende Person als Vertretung und Stellvertretung. Die Vertretung und, wenn diese verhindert ist, die Stellvertretung sind berechtigt, im Namen der Unterzeichnenden die zur Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.
- Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können bei der Ratskanzlei von den in der Gemeinde Flawil Stimmberechtigten eingesehen werden.

¹ Die/Der Gemeindepräsident/-in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.

² Die/Der Schulpräsident/-in ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates.



Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat der Ratskanzlei eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung.

Stimmzettel

Für die Erneuerungswahlen werden durch die Ratskanzlei pro Wahl je ein Stimmzettel herausgegeben. Die Stimmzettel werden durch die Ratskanzlei hergestellt und zusammen mit den Stimmrechtsausweisen an alle Stimmberechtigten verschickt. Die Kosten für den Druck und Versand der Stimmzettel gehen zulasten der Gemeinde Flawil.

Der Stimmzettel bei Majorzwahlen enthält folgende Angaben:

- a) die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz "bisher", und mit fortlaufender Nummerierung;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Auf dem Stimmzettel werden somit die Namen der Kandidierenden von den gültig eingereichten Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt; zuerst die bisherigen wieder kandidierenden Mitglieder. Unterhalb der vorgedruckten Namen stehen gleich viele leere Zeilen wie Personen zu wählen sind.

Stille Wahl im 2. Wahlgang möglich

Bei Gemeindebehörden sind stille Wahlen gestützt auf Art. 28ff. Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (abgekürzt WAG) im 2. Wahlgang möglich. Stille Wahl kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die Ratskanzlei Flawil hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden. Dieser Entscheid wird im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Flawil (Publikationsplattform) veröffentlicht. Wenn stille Wahl zustande kommt, entfällt ein Urnengang.

Formulare

Die Ratskanzlei Flawil stellt die Formulare zur Einreichung der Wahlvorschläge zur Verfügung. Die Formulare können bei der Ratskanzlei (Telefon 071 394 17 60; E-Mail gemeinde@flawil.ch) bezogen werden. Die Formulare können auch auf der Website der Gemeinde Flawil (www.flawil.ch, Rubrik "Politik, Abstimmungen und Wahlen") heruntergeladen werden. Sie stehen dort als Dateien zur Verfügung, die direkt am PC ausgefüllt werden können.

Fristen im Detail

1. Wahlgang vom 22. September 2024

Termin	Aktivität	Zuständigkeit
5. April 2024	Amtliche Bekanntmachung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen (1. Wahlgang) im amtlichen Publikationsorgan (Publikationsplattform) sowie ergänzend im FLADE-Blatt	Ratskanzlei
27. Juni 2024, 17.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Ratskanzlei Flawil, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil (Formulare pro Wahl: Wahlvorschlag, Unterzeichnendenliste, Zustimmungserklärung).	- Kandidierende - Parteien - Interessengruppen - Privatpersonen
28. Juni bis 31. Juli 2024	Überprüfung Stimmberechtigung / Bereinigung der Wahlvorschläge / Erstellung und Druck Stimmzettel und Wahlanleitung	- Ratskanzlei - Stimmregisterführerin - Vertretungen Wahlvorschlag
21. August 2024	Postaufgabe des Abstimmungsmaterials	Abraxas
30. August 2024	Amtliche Zustellfrist: Stimmberechtigte müssen im Besitz des Stimmmaterials sein.	--
22. September 2024	Wahltag (1. Wahlgang)	Stimmbüro

2. Wahlgang vom 24. November 2024

Termin	Aktivität	Zuständigkeit
24. September 2024	Amtliche Bekanntmachung der kommunalen Gesamterneuerungswahlen (2. Wahlgang) im amtlichen Publikationsorgan (Publikationsplattform) sowie ergänzend im FLADE-Blatt (27.09.2024)	Ratskanzlei
30. September 2024, 18.00 Uhr	Wahlanmeldeschluss: Spätestes Eintreffen der Wahlvorschläge bei der Ratskanzlei Flawil, Gemeindehaus, Bahnhofstrasse 6, 9230 Flawil (Formulare pro Wahl: Wahlvorschlag, Unterzeichnendenliste, Zustimmungserklärung).	- Kandidierende - Parteien - Interessengruppen - Privatpersonen
1. Oktober 2024	Überprüfung Stimmberechtigung / Bereinigung der Wahlvorschläge	- Ratskanzlei - Stimmregisterführerin - Vertretungen Wahlvorschlag
2. Oktober 2024	Entscheid über das (Nicht)Zustandekommen von stiller Wahl	Ratskanzlei
3. Oktober 2024	Amtliche Publikation des Entscheids über das (Nicht)Zustandekommen von stiller Wahl im amtlichen Publikationsorgan (Publikationsplattform) sowie ergänzend im FLADE-Blatt (04.10.2024)	Ratskanzlei
3. bis 9. Oktober 2024	Erstellung und Druck Stimmzettel / Wahlanleitung	Ratskanzlei
23. Oktober 2024	Postaufgabe des Abstimmungsmaterials	Abraxas
31. Oktober 2024	Amtliche Zustellfrist: Stimmberechtigte müssen im Besitz des Stimmmaterials sein.	--
24. November 2024	Wahltag (2. Wahlgang)	Stimmbüro



Ergänzende Hinweise

Nachfolgend weitere ergänzende Hinweise:

Verbot	Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen solcher Stimmzettel ist verboten und strafbar.
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV)• Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG)• Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG)• Bundesgesetz über die politischen Rechte (SR 161.1; abgekürzt BPR)• Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte (SR 161.11; abgekürzt VPR)• Gemeindeordnung der Gemeinde Flawil

Fragen?

Bei allfälligen Fragen steht Ihnen die Ratskanzlei Flawil gerne zur Verfügung (Telefon 071 394 17 60; E-Mail gemeinde@flawil.ch).

Flawil, 2. April 2024

Gemeinde Flawil
Ratskanzlei